



Steuerberaterkammer Südbaden · Wentzingerstraße 19 · 79106 Freiburg

19.08.2024

L-Bank: Staatsbank für Baden-Württemberg  
Unternehmenskommunikation und Strategie, Stuttgart

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg  
Referat 48 - Wirtschaftshilfen, Stuttgart

## E-Mail

### **Ergänzender Leitfaden Verbundunternehmen des BMWK: Vergabepaxis der Bewilligungsstellen**

Sehr geehrte Frau Bräuninger,  
sehr geehrter Herr Leutz,  
sehr geehrter Herr Neef,  
sehr geehrter Herr Seidel,

mit Datum vom 19.07.2024 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) einen ergänzenden Leitfaden zum Thema verbundene Unternehmen veröffentlicht. Der Klärungsversuch ist durchaus zu begrüßen, obwohl er mehr als drei Jahre zu spät kommt.

Seit der Veröffentlichung des Leitfadens ist nicht nur nach unserer internen Analyse, sondern auch durch entsprechende Veröffentlichungen der bekannten Experten im Bereich der Überbrückungshilfen auf den sozialen Fachkanälen deutlich geworden, dass der ergänzende Leitfaden noch zahlreiche alte und teilweise neue Fragen aufwirft.

Wir halten die aufgeworfenen Fragen für berechtigt, zumal diese nunmehr auch von unseren Mitgliedern aufgrund der öffentlichen Diskussionen an uns herangetragen werden. Außerdem verweist das BMWK auf die Vergabepaxis der jeweiligen Bewilligungsstellen, die im Einzelfall voneinander abweichen können.

In unserer Verantwortung als prüfende Dritte benötigen wir im Zusammenhang mit den Schlussabrechnungen aber präzise Klarheit, wie und in welcher Struktur Verbundunternehmen in der Schlussabrechnung anzugeben sind, da wir zum einen in Ausübung unserer Berufspflichten zutreffende Strukturen plausibilisieren müssen und zum anderen nicht durch eine fehlerhaft erklärte Verbundstruktur

## Seite 2 zum Schreiben an L-Bank und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus BW

mögliche Fördermittel für die Mandanten verlieren dürfen, woraus für uns prüfende Dritte Haftungsfälle resultieren.

Somit stellt sich für unsere Mitglieder die Frage, ob und welche Änderungen der Vergabepaxis der L-Bank sich aus dem Leitfaden vom 19.07.2024 ergeben und wie die Vergabepaxis der L-Bank in Bezug auf die Verbundthematik nun final gestaltet sein wird. Wir hatten das Thema „Verbund“ bisher in allen unseren Gesprächen thematisiert, konnten unseren Mitgliedern aber bisher leider keine konkreten Ergebnisse mitteilen. Im Hinblick auf den ergänzenden Leitfaden des BMWK vom 19.07.2024 ist es daher aus unserer Sicht geboten, dessen Handhabung durch die L-Bank für die Antragsteller und prüfenden Dritten in Baden-Württemberg zu klären.

Daher sollten mit Blick auf die am 30. September 2024 endende Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung kurzfristig mindestens folgende wesentliche Fragen geklärt werden:

1. Nach unserer Kenntnis hat die bisherige Vergabepaxis der L-Bank familiäre Verbindungen in der sog. Kernfamilie (Vater, Mutter, Ehepartner, Tochter, Sohn, Geschwister) **unwiderlegbar** typisiert als gemeinsam handelnde Gruppe von Personen behandelt. Der ergänzende Leitfaden des BMWK geht nicht von einer unwiderlegbaren Vermutung aus. Besteht daher aufgrund des ergänzenden Leitfadens auch für Antragsteller der L-Bank die Möglichkeit, diese Vermutung in atypischen Ausnahmefällen zu widerlegen? Wenn ja, welche Fälle rechtfertigen eine Widerlegung der Typisierung?
2. Nach welchen genauen Kriterien wird bei einer **teilweisen Übereinstimmung** der wirtschaftlichen Tätigkeiten mehrerer Mitglieder einer Kernfamilie das Vorliegen eines gemeinsamen Marktes angenommen? Im ergänzenden Leitfaden wird in Beispiel 1 (nach unserer Analyse erstmalig) als Indikator ein Umsatz von mehr als 50 % genannt. Bedeutet dies im Umkehrschluss, dass bei einer Überschneidung von gemeinsamen Tätigkeiten von jeweils unter 50 % des Gesamtumsatzes kein verbundenes Unternehmen vorliegt und welche weiteren konkreten Kriterien gibt es für die Annahme von verbundenen Unternehmen bei teilweiser Überschneidung der wirtschaftlichen Tätigkeiten?
3. Unter welcher Voraussetzung wird bei der **Vermietung innerhalb der Familie** ein verbundenes Unternehmen angenommen? Hier hatten Sie uns in den Besprechungen vom 07.07.2023 und 22.02.2024 bereits bestätigt, dass zum einen nur die Überlassung wesentlicher Betriebsgrundlagen zu einem Verbund führen könne und dass die übrigen Vermietungsumsätze nach § 21 EStG des Vermieters der wesentlichen Betriebsgrundlage nicht in die Verbundumsätze einzubeziehen sind und private Vermögensverwaltung bleiben. Der ergänzende Leitfaden verbundene Unternehmen vom 19.07.2024 lässt aber nach unserer Auffassung darauf schließen, dass auch in weiteren Einzelfällen bei einer Vermietung wesentlicher Betriebsgrundlagen eine bloße private Vermögensverwaltung vorliegen kann.

In welchen Fällen wird die L-Bank nunmehr aufgrund des neuen Leitfadens die Vermietung und Verpachtung wesentlicher Betriebsgrundlagen unter Ehepartnern oder an Betriebsgesellschaften von sonstigen Familienangehörigen als verbundenes Unternehmen und in welchen Fällen als private

### Seite 3 zum Schreiben an L-Bank und Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus BW

Vermögensverwaltung beurteilen? Welches sind die notwendigen Informationen und Kriterien zur Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung von einer als vorgelagerter Markt geltenden unternehmerischen Tätigkeit eines Familienmitgliedes?

4. Zahlungen an Minderheitsgesellschafter: In Beispiel 3 des ergänzenden Leitfadens führt das Bundeswirtschaftsministerium aus, dass bei Zahlungen an Mehrheitsgesellschafter regelmäßig Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes vorliegen. Ob Zahlungen an Minderheitsgesellschafter als Fixkosten berücksichtigt werden können, ist im Einzelfall zu prüfen. Wie ist die diesbezügliche Vergabepaxis der L-Bank in Bezug auf Minderheitsgesellschafter und unter welchen Voraussetzungen sind Zahlungen an nicht mehrheitlich beteiligte Gesellschafter als Fixkosten anzusetzen oder als verbundinterne Kosten zu eliminieren?

5. Nach unserer Auffassung sind weder die Antragsteller noch die prüfenden Dritten verpflichtet, bereits eingereichte Schlussabrechnungen auf Basis des geänderten Leitfadens des BMWK zu überprüfen. Sofern Schlussabrechnungen in zulässiger Interpretation des bisher (einzigen) Leitfadens vom März 2021 eingereicht wurden, kann diese Auslegung nicht zu deren Nachteil geändert werden.

Gerne stehen wir für eine kurzfristige Besprechung zur Verfügung. Ansonsten verbleiben wir in Erwartung Ihrer zeitnahen Rückmeldung

mit freundlichen Grüßen



Johannes Hurst  
Präsident der

Steuerberaterkammer Nordbaden



Prof. Dr. Uwe Schramm  
Präsident der

Steuerberaterkammer Stuttgart



Monika Wenz  
Präsidentin der

Steuerberaterkammer Südbaden